

Satzung

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „Krautäcker“ im Stadtteil Kirchschnönbach

Die Stadt Prichsenstadt erlässt aufgrund der Art. 7 und 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung folgende

S A T Z U N G

§ 1

Für die bauliche Ordnung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „Krautäcker“ im Stadtteil Kirchschnönbach ist die Planfassung vom 03.11.2009 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan in der unter § 1 genannten Planfassung mit Begründung vom 19.05.2016 ist Bestandteil dieser Satzung und wird wie folgt geändert:

Die Festsetzungen Nrn. 5.2, 5.2.1, 5.2.2, und 5.2.3 (Garagen/Nebengebäude/Dächer) werden ersatzlos gestrichen.

Zum Wegfall des Stauraumes vor Garagen:

Grundsätzlich dient der Stauraum vor Garagen der Verkehrssicherheit, insbesondere dem Schutz von Fußgängern, ggf. kleinen Kindern, die übersehen werden könnten, wenn ein Auto rückwärts aus einer Garage herausfährt und der Fahrer – ohne Stauraum – keine Sicht auf dem Gehweg hat.

Die Bayerische Verordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen sowie die Verordnung über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) trifft eine Regelung über den notwendigen Stauraum (§ 2 Abs. 1 GaStellV – mind. 3,00 m), die beachtet werden muss.

Die übrigen Bebauungsplan-Festsetzungen gelten weiterhin unverändert und bleiben bestehen.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung des Bebauungsplanes in Kraft.

Prichsenstadt, den 01.07.2016

Schlehr
1.Bürgermeister“